

# Antrag auf Auskunft aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Magdeburg

(erweiterte Melderegistauskunft gemäß § 45 BMG)

Landeshauptstadt Magdeburg  
- Die Oberbürgermeisterin -  
Fachbereich Bürgerservice  
Backoffice und 115 ServiceCenter  
Breiter Weg 222  
**39090 Magdeburg**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

## Hinweise:

Die Angaben zu Ihrer Person werden auf Grundlage der Art. 5 und 6 der Datenschutzgrundverordnung ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und genutzt. Ohne Ihre vollständigen Angaben kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und eine Auskunft nicht erteilt werden.

\* diese Angaben sind freiwillig.

**Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich per Post an die Anschrift der antragstellenden Person.**

Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilt, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.

Weitere Hinweise finden Sie auf Seite 3 dieses Antrages.

## Melderegistauskunft gemäß § 45 Abs. 1 BMG

### 1. Antragsteller

Name

Vorname

Ggf. Geburtsname / akademischer Grad

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer)

PLZ, Ort

Telefonnummer\* / eMail\*

Ihr Aktenzeichen

### 2. Angaben über die gesuchte Person

Um Ihre Anfrage bearbeiten zu können, sind mindestens drei Angaben zur gesuchten Person (Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift mit Hausnummer und/oder das Geburtsdatum) erforderlich. Von denen mit \* gekennzeichneten Feldern ist jeweils eins zu beantworten. Für eine optimale Bestimmung der gesuchten Person wären natürlich Angaben zu beiden Daten hilfreich.

Name

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geschlecht

Bekannte Anschrift

Zusätzliche Hinweise (z.B. frühere Namen, frühere Anschriften, Geburtsort usw.)

### 3. Archivauskünfte

Die Meldebehörde ist verpflichtet, für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Wegzug oder dem Tod eines Einwohners dessen Meldedaten für 55 Jahre zu speichern. Die Rechtsgrundlage bildet hierfür der § 13 Bundesmeldegesetz (BMG).

**Beispiel:** Einwohner ist am 01.05.1970 verzogen oder verstorben, die Meldebehörde ist verpflichtet, bis zum 31.12.2025 die entsprechenden Meldedaten zu speichern und kann Auskünfte erteilen.

Alle Auskunftsanfragen **nach Ablauf dieser 55 Jahre** sind direkt an das Stadtarchiv zu richten! Für Recherchen im Stadtarchiv entstehen Gebühren entsprechend der geltenden archivrechtlichen Bestimmungen!

**Postanschrift:** Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtarchiv, 39090 Magdeburg

#### **4. Folgende Daten werden benötigt:**

Frühere Namen	Geburtsdatum und Geburtsort
Familienstand	Geburtsland
Derzeitige Staatsangehörigkeiten	Frühere Anschriften
Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters	Ein- und Auszugsdatum
Name und Anschrift des Ehegatten oder Lebensgefährten	Sterbedatum und -ort
	Sterbeland

Erweiterte Melderegisterauskünfte können nur bei einem **berechtigten** beziehungsweise **rechtlichen Interesse** erteilt werden, z. B. wenn die Daten zur Rechtsverfolgung (z.B. Geltendmachung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen) oder zur Rechtsverteidigung benötigt werden. **Um ein berechtigtes oder rechtliches Interesse glaubhaft zu machen, legen Sie Ihrem Antrag bitte entsprechende Nachweise oder Belege bei.** Weitergehende persönliche Daten eines Meldepflichtigen, wie zum Beispiel Geburtsdatum oder Staatsangehörigkeit, unterliegen einer Einzelfallentscheidung und Zulässigkeitsprüfung durch die Meldebehörde.

Ich erkläre hiermit das berechtigte Interesse bzw.  
das rechtliche Interesse.

## Begründung:

- ## Mahnbescheid Säumnisurteil Vollstreckungsbescheid

Freitextfeld (für weiteren Grund)

Ich erkläre, die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel zu verwenden.

Mir liegt eine Zustimmung der angefragten Person vor, wonach eine Verwendung der Melderegisterauskunft für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels zulässig ist.

## **Wichtiger Hinweis:**

Bitte vergessen Sie nicht das Formular unterschrieben und im Original zu übergeben, da sonst keine Bearbeitung erfolgen kann.

## **5. Gebührenerhebung:**

Die Gebühr für die von Ihnen gewünschte Auskunft beträgt **(pro Person)**:

- Erweiterte Melderegisterauskunft gemäß § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)

ohne besondere Ermittlungen: **15,00 Euro**

Sollten besondere Ermittlungen erforderlich sein, wird je nach Aufwand eine Gebühr (zwischen 3,00 und 45,00 Euro) nachgefordert.

Für die Bearbeitung Ihrer Anfrage ist vorab die Gebühr in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten. Es bestehen ausschließlich die folgenden Zahlungsmöglichkeiten:

1. Ein Verrechnungsscheck wird der Anfrage beigelegt.
  2. Vorabbezahlung der anfallenden Gebühren

Stadtsparkasse Magdeburg IBAN: DE02 8105 3272 0014 0001 01; BIC: NOLADE21MDG

Verwendungszweck: 43111200.11330005

**Legen Sie bitte einen Nachweis der abgebuchten**

**Überweisungsauftrag (handschriftlich oder digital) stellt keinen Nachweis der getätigten Überweisung dar. Ohne den entsprechenden Nachweis oder einen Verrechnungsscheck erfolgt keine Bearbeitung.**

---

### Ort und Datum

Unterschrift

## **Hinweise:**

### Selbstauskunft:

Jede Person hat gem. § 10 Bundesmeldegesetz Anspruch auf Bekanntgabe der über sie im Melderegister gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist gebührenfrei.

### Zweifelsfreie Identifikation:

Die Person, über die Auskunft erteilt werden soll, muss anhand Ihrer im Antrag gemachten Angaben zweifelsfrei zu identifizieren sein. Können Verwechslungen nicht völlig ausgeschlossen werden, darf die Melderegisterauskunft nicht erteilt werden. Für die erteilte Auskunft kann keine Gewähr übernommen werden, insbesondere nicht dafür, dass die gesuchte Person mit der von der Meldebehörde genannten Person identisch ist.

Seit der Einführung des Bundesmeldegesetzes am 01. November 2015 ergeben sich erhöhte Anforderungen an Ihre Anfrage.

### Verwendung für gewerbliche Zwecke:

Mit der Anfrage ist anzugeben, ob die gewünschte Auskunft für gewerbliche Zwecke verwendet wird. Gewerblich ist jede fortgesetzte Tätigkeit, welche selbstständig ausgeübt wird und planmäßig sowie dauernd auf die Erzielung eines nicht nur vorübergehenden Gewinnes gerichtet ist.

Das Bundesmeldegesetz stuft u.a. auch die Anfragen von Freiberuflern als einen gewerblichen Zweck ein. Gewerbliche Zwecke sind beispielsweise Adressabgleich, Adressermittlung, Aktualisierung eigener Bestandsdaten, Forderungsmanagement.

Freie Berufe sind unter anderem: Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten und Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigte Buchprüfer, Steuerbevollmächtigte, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer u.v.a.m.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese durch Ankreuzen der Auswahlfelder anzugeben.

Wird die Auskunft nicht für eigene Zwecke eingeholt (Auftragsdatenverarbeitung) sind der Name des/r Auftraggeber/s, sowie der gewerbliche Zweck einzutragen, den der Auftraggeber mit der beantragten Auskunft verfolgt.

### Verwendung für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels:

Sie müssen in Ihrer Anfrage ferner angeben, ob Sie die Auskunft für Zwecke der Werbung und/ oder des Adresshandels nutzen wollen. Im Falle der beabsichtigten Nutzung für einen oder beide dieser Zwecke ist eine Auskunft nur möglich, wenn die betroffene Person gegenüber der Meldebehörde eine generelle Einwilligung für diese Zwecke erteilt hat, oder Sie schriftlich bestätigen, dass Ihnen die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen hierfür vorliegt.

Liegen die nötigen Erklärungen nicht vor, kann die Anfrage nicht bearbeitet werden und wird unbearbeitet zurückgesandt.

### Neutrale Antwort:

Die neutrale Antwort wird auf der Grundlage des §44 des BMG sowie Punkt 44.1.3.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift immer dann erteilt, wenn mit den von der anfragenden Person oder Stelle gemachten Angaben im Melderegister keine Person oder mehrere Personen gefunden wurden oder wenn eine Auskunftssperre nach §51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach §52 BMG vorliegt oder sonstige schutzwürdige Interessen gemäß §8 BMG der Erteilung einer Auskunft entgegenstehen.

Dies dient dem Zweck, aus der Antwort der Meldebehörde einen Rückschluss auf das Vorliegen einer Auskunftssperre oder eines bedingten Sperrvermerks zu verhindern.